

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gleichermaßen für die Hiedl GmbH & Co. KG als auch für die Hiedl GbR. Der Einfachheit halber wird im folgenden Text der Sammelbegriff „Gärtnerei Hiedl“ für die Hiedl GmbH & Co. KG und die Hiedl GbR verwendet.  
(§ 3, Absatz 8 gilt ausschließlich für die Hiedl GmbH & Co. KG.)

## § 1. Allgemeines und Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote, Lieferverträge, Vereinbarungen und Dienstleistungen mit allen Kunden der Gärtnerei Hiedl. Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Unternehmer als auch rechtsfähige Personengesellschaften nach §14 BGB mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird.
- (2) Diese AGB gelten spätestens durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Sämtliche, auch künftige Geschäfte mit dem Auftraggeber, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich unter Einbeziehung dieser Geschäftsbedingungen, sofern diese nicht im Einzelfall oder aufgrund einer Rahmenvereinbarung mit dem Kunden vertraglich abgeändert oder ausgeschlossen werden.
- (3) Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam und gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.
- (4) Wir haben das Recht in unseren Auftragsbestätigungen Sorten, Mengen und Liefertermine den tatsächlichen Liefermöglichkeiten anzupassen. Solche Änderungen gelten als vereinbart und genehmigt, wenn der Kunde nicht unverzüglich nach Erhalt der Auftragsbestätigung oder Lieferung, spätestens jedoch innerhalb von 8 Kalendertagen schriftlich widerspricht.

## § 2. Vertragsschluss

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart sind alle von uns abgegebenen Angebote freibleibend entsprechend ihrer Verfügbarkeit. Ebenso sind Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Angeboten und sonstigen Informationen zunächst unverbindlich.
- (2) Mit der Bestellung der Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware zu erwerben und abzunehmen. Der Kunde hat die Auftragsbestätigung unverzüglich zu überprüfen und etwaige Abweichungen von seiner Bestellung schriftlich mitzuteilen. Alle Angebote und Vereinbarungen enthalten nur durch unsere schriftliche oder mündliche Bestätigung Gültigkeit. Bei Nichtabnahme der bestellten Ware behalten wir uns vor, diese dennoch in Rechnung zu stellen.
- (3) Bei Bestellung des Kunden von Teilposten aus einem Gesamtangebot können die Preise vom ursprünglichen Angebot abweichen.
- (4) An Abbildungen, Zeichnungen, Fotos und Kalkulationen behalten wir uns Urheber- und Nutzungsrechte vor. Als Erfüllungsort wird der Ort vereinbart, an dem wir als Vermehrungs- und Produktionsbetrieb die Ware bereitstellen.

## § 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart, verstehen sich die von uns im Angebot genannten Preise ab Betrieb. Je nach Vertragsvereinbarung können noch zusätzliche Kosten wie beispielsweise Frachtkosten, Verpackungskosten oder Lizenzgebühren hinzukommen.

- (2) Sofern nichts anderes vereinbart, verstehen sich sämtliche Preise in Euro. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen, sie wird am Tag der Rechnungsstellung zusätzlich berechnet.
- (3) Wir behalten uns vor Aufträge gegen Vorkasse, Bankeinzug oder Nachnahme auszuführen.
- (4) Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum und ist in bar oder per Überweisung zu leisten. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir ohne besondere Mahnung berechtigt, bankübliche Verzugszinsen in Rechnung zu stellen.
- (5) Zum Abzug von Skonto ist der Kunde nur berechtigt, soweit es im Angebot der Gärtnerei Hiedl enthalten ist. Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen gewähren wir in der Regel 2% Skonto auf den Nettorechnungsbetrag. Eine Berechtigung zum Abzug von Skonto besteht nur dann, wenn der Kunde alle Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen restlos erfüllt hat.
- (6) Mit Erscheinen neuer Preislisten und Angeboten verlieren alle früheren Preise ihre Gültigkeit. Preisänderungen bleiben vorenthalten.
- (7) Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass der Kunde keine hinreichende Gewähr für seine Zahlungsfähigkeit bietet und unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt die Lieferung zu verweigern bis der Kunde die Zahlung bewirkt oder ausreichende Sicherheit für sie geleistet hat. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nach einer darauf gerichteten Aufforderung nicht innerhalb einer von uns gesetzten Frist, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- (8) *Dieser Absatz gilt ausschließlich für die Hiedl GmbH & Co. KG.*  
Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in einen anderen EU-Mitgliedstaat als Deutschland stellen wir keine Umsatzsteuer in Rechnung, sofern uns die gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Kunden vorliegt. Der Kunde ist sowohl bei Lieferungen als auch bei Abholungen in einen EU-Mitgliedstaat außerdem verpflichtet, uns eine Bestätigung über das Gelangen des Gegenstands einer innergemeinschaftlichen Lieferung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat zu unterschreiben (Gelangensbestätigung). Liegt uns keine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vor oder fehlt die Gelangensbestätigung, sind wir dazu berechtigt die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Umsatzsteuersatzes nachträglich in Rechnung zu stellen.

#### **§ 4. Lieferung und Mitwirkungspflichten, sowie Gefahrübergang**

- (1) Die in den Angeboten genannten und mit dem Kunden vereinbarten Liefertermine können sich durch alle Fälle von höherer Gewalt wie z.B. Frost-, Sturm-, Unfall- und Überschwemmungsschäden oder sonstigen unvorhersehbaren und unverschuldeten Umständen wie z.B. Betriebsstörungen jeglicher Art, Streik, Aussperrung oder behördliche Eingriffe, welche wir nicht gemäß § 276 BGB zu vertreten haben, verschieben. Dies gilt auch für Ausfälle oder Wachstumsverzögerungen in der Vermehrung und bei Anzucht der Stecklinge und Jungpflanzen. Ebenso kann die Größe der gelieferten Stecklinge und Jungpflanzen variieren. Die Lieferfrist verlängert sich dadurch für die Dauer der Behinderung. Wir sind verpflichtet den Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein solches Ereignis eintritt. Wird durch die genannten Umstände eine Lieferung unmöglich oder unzumutbar beeinträchtigt, so besteht für uns das Recht vom Vertrag zurückzutreten und die Lieferpflicht entfällt. In diesen Fällen kann der Kunde Schadenersatz nicht geltend machen.
- (2) Alle von uns bereitgestellten, für den Transport erforderlichen Kisten, Trays, QP Platten, Paletten und CC-Container (einschließlich Bretter und Aufstecker) bleiben unser Eigentum. Sie

werden leihweise mit der gelieferten Ware zur Verfügung gestellt und dem Kunden nach erfolgter Rückgabe an uns gutgeschrieben. Sie sind bis zur zeitnahen Rückgabe durch den Kunden ordnungsgemäß zu verwahren. Werden CC-Container bei Lieferung nicht sofort getauscht, so behalten wir uns die Berechnung von handelsüblichen Mietsätzen vor. Bei Beschädigung, Verlust oder nicht rechtzeitiger Rückgabe der Leihverpackung sind wir berechtigt, die jeweils gültigen Wiederbeschaffungswerte in Rechnung zu stellen.

- (3) Wird die Ware ab Produktionsbetrieb zur Abholung bereitgestellt, trägt der Kunde sämtliche Kosten für die Abholung. Dies gilt auch dann wenn eine frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist.
- (4) Soweit nicht anders vereinbart, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung ab Verladung auf das Ausgangsfahrzeug auf den Auftraggeber über, spätestens jedoch dann, wenn er die Güter entgegennimmt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (5) Gerät der Kunde mit dem vereinbarten Abruf, der Abnahme oder Abholung der Ware in Verzug oder ist eine Verzögerung des Versandes oder der Zustellung von ihm zu vertreten, gehen etwa anfallende Mehrkosten (z.B. für zusätzliche Pflege- und Lagerung) zu seinen Lasten. Für Schäden und Krankheiten infolge Überständigkeit oder überlange Kühlhauslagerung übernehmen wir keine Haftung, soweit diese auf den Verzug des Kunden zurückzuführen sind.
- (6) Die Gärtnerei Hiedl ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Hierdurch entstehende Kosten werden dem Kunden nicht in Rechnung gestellt. Die Gärtnerei Hiedl ist berechtigt gleichwertigen Ersatz für fehlende Sorten, Arten und Sortierungen zu liefern, sofern der Käufer nicht ausdrücklich widerspricht.
- (7) Der Kunde ist verpflichtet, die im Eigentum der Gärtnerei Hiedl stehenden Vorbehaltpflanzen pfleglich und fachgerecht zu behandeln. Bei Anlieferung sind die Pflanzen auf ausreichende Feuchtigkeit zu überprüfen. Pflanzen welche nicht sofort verarbeitet werden können, müssen umgehend abgeladen werden.
- (8) Die Gärtnerei Hiedl liefert beim Versand der Ware (Stecklinge und Jungpflanzen) in der Regel eine Reserve mit. Sie soll sicherstellen, dass die vom Kunden tatsächlich bestellte Menge gesamthaft in guter Qualität vorhanden ist. Diese Reservemenge ist eine freiwillige und kostenfreie Leistung. Es besteht deshalb weder Anspruch auf diese Leistung, noch Anspruch auf Nachforderung.

## **§ 5. Eigentumsvorbehalt**

- (1) Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller unserer zustehenden Forderungen der Geschäftsbeziehung - einschließlich etwaiger Kosten, Zinsen und Verzugsschäden - unser Eigentum.
- (2) Unser Eigentum erstreckt sich auf die Pflanzen und Erzeugnisse, welcher der Kunde durch Verkauf, Kultivierung, Be- oder Verarbeitung, Vermengung oder Vermischung der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren erzeugt. Das vorbehaltende Eigentum der Gärtnerei Hiedl geht nicht dadurch verloren, das der Kunde die gelieferten Pflanzen bis zu deren Weiterveräußerung oder endgültiger Verwendung auf seinem oder fremden Grundstück einlagert, einschlägt oder einpflanzt.
- (3) Der Kunde ist berechtigt die Vorbehaltpflanzen im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiterzuverarbeiten und zu veräußern. Hierbei ist der Eigentumsvorbehalt offen zu legen. Etwaige Bearbeitungen nimmt der Kunde für uns vor, ohne dass wir hieraus ver-

pflichtet werden. Der Kunde tritt uns hiermit alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen einen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen.

- (4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zum Rücktritt und zur Rücknahme der Ware berechtigt. Zwecks Rücknahme der Ware gestattet uns der Kunde hiermit unwiderruflich, seine Geschäfts- und Lagerräume ordnungsgemäß und ungehindert zu betreten und die Ware mitzunehmen.
- (5) Der Kunde darf soweit und solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ohne unsere Zustimmung Waren oder aus diesen hergestellten Produkten weder als Sicherheitsleistung übereignen noch verpfänden.
- (6) Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Dem Kunden ist es untersagt, mit seinen Abnehmern Abreden zu treffen, die unsere Rechte beeinträchtigen können.

## **§ 6. Sachmängel und Gewährleistung**

- (1) Die Gärtnerei Hiedl gewährleistet, dass die gelieferte Ware zum Zeitpunkt der Übergabe ohne Sachmängel und frei von sichtbaren Schädlingen und Krankheiten ist. Weist die Ware bei Gefahrübergang dennoch einen Sachmangel auf, so sind wir zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Die Kosten der Nacherfüllung insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten gehen zu unseren Lasten. Auf § 439 Abs. 3 BGB "Nacherfüllung" wird Bezug genommen.
- (2) Der Kunde hat die Lieferung bei Entgegennahme unverzüglich und ordnungsgemäß zu überprüfen. Transportschäden, erkennbare Mängel, als auch nicht offensichtliche, erst später erkennbar werdende Mängel, sind uns vom Kunden unverzüglich schriftlich zu rügen. Ansonsten kann der Kunde auch wegen des verdeckten Mangels keine Rechte geltend machen. Bei erkennbaren Mängeln ist der Kunde zur Wahrung seiner Mangelansprüche verpflichtet, uns - wegen der Verderblichkeit der Ware- die Rüge spätestens binnen 48 Stunden ab Auslieferung schriftlich der Geschäftsführung mitzuteilen und uns Gelegenheit zur Tatbestandsaufnahme zu geben. Ansonsten kann der Kunde aus den offensichtlichen Mängeln keine Rechte herleiten. Auf § 377 HGB wird Bezug genommen. Verspätete oder nicht der Wahrheit entsprechend erhobene Mängel werden nicht berücksichtigt.
- (3) Aus geringen Sachmängeln, die den Wert und die Tauglichkeit der Ware nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der Kunde keine weiteren Rechte herleiten.
- (4) Schadensersatzleistungen oder Ersatzlieferungen aus Kulanzgründen erfolgen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und begründen keinen Anspruch.
- (5) Sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen, einschließlich derartiger Handlungen unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung – außer bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstigen Pflichtverletzungen oder wegen deliktischen Ansprüchen auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

- (7) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (8) Im Schadensfall sind sowohl Auftragnehmer als auch der Auftraggeber (Kunde) berechtigt, einen Sachverständigen mit der Begutachtung der beschädigten Ware zu beauftragen. Die Kosten hat der Schadensverursacher zu tragen.
- (9) Eine Gewährleistung auf das Anwachsen der von uns gelieferten Pflanzen wird nicht gegeben, da dies außerhalb unseres Einflussbereiches liegt. Schäden die durch unsachgemäße Handhabung des Kunden beispielsweise bei der Pflanzung (z.B. Pflanztiefe und Standort), Pflege und Kulturführung (z.B. Bewässerung, Düngung oder Pflanzenschutz) oder Lagerung entstehen, begründen keinen Anspruch gegen uns. Die Gewährleistung ist ebenfalls ausgeschlossen bei Fällen höherer Gewalt wie Dürre, Frost sowie Schädlings- oder Krankheitsbefall.
- (10) Bei den Kulturen *Erica arborea* sowie *Gaultheria procumbens* sind Gewährleistungen jeglicher Art ausgeschlossen. Wir übernehmen keine Garantie für die absolute Freiheit von pflanzenimmanenten Krankheitserregern.

## **§ 7. Schadensersatz**

- (1) Sämtliche Schadensersatzansprüche belaufen sich höchstens auf den Nettorechnungswert. Weitere Ansprüche, ungeachtet aus welchem Grund und welcher Anspruchsgrundlage auch immer, sind ausgeschlossen.

## **§ 8 Schutzrechte, Lizenzen, Nachvermehrung**

- (1) Die dem Sortenschutz unterliegenden Pflanzen dürfen nur aufgrund eines Lizenzvertrages nachgezogen und vermehrt werden. Ein Lizenzvertrag, in welchem auch die Lizenzgebühren vereinbart werden, muss gesondert mit dem Lizenzgeber geschlossen werden.
- (2) Der Sortenschutz ergibt sich aus den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Sortenschutzgesetz sowie der Verordnung (EG) Nr. 2100/94. Die Lieferung geschützter Sorten durch uns erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Kultivierung und des anschließenden Verkaufs. Der Kunde ist nicht berechtigt Vermehrungsmaterial zu erzeugen oder vermehrungsfähiges Material in ein Land auszuführen, das den Sortenschutz nicht gewährleistet, es sei denn dies wird gesondert vereinbart
- (3) Die Veräußerung von dem Sortenschutz unterliegendem Pflanzgut sowie von Sorten, deren Bezeichnung als Marke eingetragen ist, darf nur unter der geschützten Bezeichnung erfolgen.
- (4) Treten beim Kunden Mutationen auf, hat der Kunde uns unverzüglich zu unterrichten, uns Zugang zur Überprüfung zu gewähren und uns unaufgefordert Muster der Mutationen zur Verfügung zu stellen. Sollten dem Kunden aus dem Auffinden der Mutation vermeintliche Rechte zustehen, die er veräußern oder schützen lassen will, so ist er verpflichtet, uns hierüber im Vorhinein zu informieren. Wir behalten uns in jedem Fall vor, eigene Rechte an Mutationen geltend zu machen.
- (5) Im Falle eines Verkaufs ihm zustehender Rechte an Mutationen räumt uns der Kunde ein unwiderrufliches Vorkaufsrecht ein; im Falle eines geplanten Schutzes solcher Rechte verpflichtet er sich bereits jetzt, uns seine Rechte zum angemessenen Preis zur Abtretung anzubieten. Kommt insoweit eine Einigung über den Preis nicht zustande, so soll ein von der für uns zuständigen Landwirtschaftskammer benannter Sachverständiger verbindlich entscheiden.

- (6) Der Kunde gestattet uns beziehungsweise von uns beauftragten Dritten unwiderruflich, die Anbauflächen nach vorheriger Ankündigung und Terminabsprache zu besichtigen, um die Einhaltung des Sortenschutzes zu überprüfen.

### **§ 9. Auskünfte**

- (1) Pflanzhinweise, Pflanzenschutzberatungen, Empfehlungen und/oder sonstige Beratungen sind nicht Vertragsgegenstand. Sie stellen lediglich unverbindliche Informationen dar, die den Kunden nicht von seiner generellen, eigenen Verantwortung und Verpflichtung zu sach- und fachgerechter Verarbeitung und der gebotenen Sorgfalt beim Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie Wuchs- und Hemmstoffen befreien. Wir übernehmen keine Garantie bei fehlerhaften Informationen.

### **§ 10. Gerichtsstand**

- (1) Für alle Streitigkeiten welche aus einem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Kunden hervorgehen ist -sofern nicht nach dem Gesetz ein abweichender ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist- als Gerichtsstand und Erfüllungsort unser Geschäftssitz.
- (2) Die Unwirksamkeit eines Teils dieser AGB hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bedingungen. Soweit Regelungen in unseren AGB nicht enthalten sind, gilt ausschließlich deutsches Recht. Dies gilt auch bei Exportgeschäften.

Stand: 22. November 2018